

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Jeder Berechtigte stellt einen eigenen Antrag. Die bearbeitende Behörde entnehmen Sie bitte der hier beigefügten Anlage zum Antrag.

Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Die Angaben müssen den Eintragungen auf der Geburts-/Abstammungsurkunde entsprechen. Sie wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt. Bei **Mehrlingsgeburten** bitte je Kind ein Antragsformular einreichen.

Persönliche Angaben

Die persönlichen **Angaben sind für beide Elternteile** (Ausnahme: alleiniges Sorgerecht) zu machen.

Staatsangehörigkeit

Antragsteller, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch den Ausländerausweis nachzuweisen, aus dem der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und ersichtlich ist, wem der Pass gehört.

Anspruch haben freizügigkeitsberechtigte Ausländer, d.h. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis** (auch Elternzeit), ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber diesem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese Leistung ist mit dem inländischen Anspruch zu verrechnen.

Einkommensgrenze

Für Elternpaare entfällt der Elterngeldanspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Alleinerziehende, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Elterngeld. ► ggf. Steuerbescheid beifügen

Kindschaftsverhältnis zum/r Antragsteller/in

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. **Sorgeberechtigt** sind im Allgemeinen beim ehelichen Kind die Eltern, beim nichtehelichen Kind allein die Mutter, beim Adoptivkind die Annehmenden. Nicht sorgeberechtigte Personen haben die schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person vorzulegen.

Unverheiratete Väter haben Anspruch auf Elterngeld erst ab Beantragung der Feststellung der Vaterschaft. Dies ist schon vor der Geburt des Kindes möglich (Nachweis vom Jugendamt). Der Anspruch besteht dann auch schon, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein **Kind des Ehegatten oder Lebenspartners** einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben.

Ein Antrag von **Verwandten bis dritten Grades** kann gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Betreuung und Erziehung im gemeinsamen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder unterbrochen wird (z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes).

Weitere Kinder

Die Angabe der weiteren Kinder ist freiwillig, jedoch wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages erforderlich („Geschwisterbonus“). Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht. Hier erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. ► Aktuelle Kindergeldnachweise und Kopien der Geburtsurkunden der Geschwister .

Ergänzende Angaben zum Familienstand

Diese Angaben dienen der Übermittlung an das Statistische Bundesamt.

Festlegung des Bezugszeitraums

Das Elterngeld kann für 12 Monate vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden.

In Adoptions- und Adoptionspflegefällen besteht der Anspruch ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 12 bzw. 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Festlegung über die Dauer und Verteilung der beantragten Monate kann während des Bezuges geändert werden (Rückwirkung drei Monate).

Ein Elternteil kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Mindestbezugszeit sind zwei Monate.

Eltern können die zwölf Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander abwechselnd oder auch gleichzeitig beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums. Für **zwei weitere Monate** muss als Grundvoraussetzung eine Einkommensminderung vorliegen.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Nacheinander, z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge
- b) Gleichzeitig, z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge

Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen zu einem doppelten Verbrauch der Monatsbeträge und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraumes.

Ein Elternteil alleine kann bei vorliegender Einkommensminderung im Ausnahmefall für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre (Nachweis durch das Jugendamt erforderlich). Wirtschaftliche Gründe sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn sie vor der Geburt erwerbstätig waren, sich während des Bezugs von Elterngeld eine Einkommensminderung ergibt und

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis des Jugendamtes, Negativattest, erforderlich) und
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben (Meldebescheinigungen und Mietverträge beider Elternteile erforderlich).

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind, kann eine andere berechtigte Person (z.B. **Vater od. Stiefvater des Kindes ohne Sorgerecht**) nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteil Elterngeld erhalten.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes.

Für sonstige Anspruchsberechtigte, d.h. Verwandte bis dritten Grades (siehe unter „Kindschaftsverhältnis“), gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Lebensmonate des Kindes, in denen Leistungen bezogen werden, die im vollen Umfang anzurechnen sind (z.B. Mutterschaftsgeld oder ausländische Familienleistungen), gelten als für das Elterngeld verbrauchte Monate, die auf den gesamten Bezugszeitraum für beide Elternteile angerechnet werden.

Zeitraum vor der Geburt des Kindes

Die Angaben zur Erwerbstätigkeit werden benötigt, um **die Höhe des zustehenden Elterngeldes** bestimmen zu können.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten ein Elterngeld von 300 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist Einkommen aus (nicht)selbstständiger Erwerbstätigkeit (hier zählen auch Ausbildung, Studium etc.) erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlichen monatlichen (**Netto**) **Erwerbseinkommens** gezahlt (Höchstbetrag 1.800 €). ► Lohn- und Gehaltsnachweise beifügen

Haben Sie zusätzlich zu dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit entweder im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt, gilt für die nichtselbstständige Erwerbstätigkeit auch der Bemessungszeitraum, der für die selbstständige Erwerbstätigkeit gilt, nämlich i.d.R. das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. ► grundsätzlich Steuerbescheid beifügen

Einkommensausfallzeiten im Zwölfmonatszeitraum, wie Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld, Krankengeld aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Krankheit (ärztlicher Nachweis erforderlich!), Zeiten mit Elterngeldbezug, Zivil- oder Wehrdienstzeit werden bei nichtselbstständiger Tätigkeit nicht berücksichtigt, d.h. der Zwölfmonatszeitraum wird entsprechend in die Vergangenheit verschoben.

<u>Beispiel:</u> Kind geb. am	02.01.2013
Zwölf Monate vorher	01.01.12- 31.12.12
Mutterschutz Beginn	15.11.2012
Zwölf Monate vorher	01.11.11- 31.10.12
Krank wg. Schwangerschaft	20.09.12- 20.10.12
Zwölf Monate vorher	01.09.11- 31.08.12

Sofern durch das Verschieben aber Monate ohne Einkommen in die Berechnung einfließen und dies sich nachteilig auswirkt, kann auf das Verschieben (auch einzelner Monate) schriftlich verzichtet werden. **Entgeltersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Sie führen nicht zu einer Verschiebung und mindern somit das durchschnittliche Einkommen.

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Ein Nachweis über diese Leistungen ist dem Antrag immer beizufügen, auch wenn der Vater den Antrag stellt! Der Zeitraum ist maßgeblich für den gesamten Anspruch auf Elterngeld (sh. Festlegung zum Bezugszeitraum).

Das laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch dem Mutterschafts- oder Elterngeld vergleichbare **ausländische Leistungen** werden angerechnet.

Zeitraum nach der Geburt des Kindes

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. ► ggf. Lohn- und Gehaltsnachweise / Einnahme-Überschussrechnung beifügen

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Jedoch sind Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium etc. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, hier ebenfalls anzugeben.

Tagespflegepersonen i.S.d. §23 SGB VIII, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbseinkommen, Einkommen durch Gewinn oder **Erwerbsersatz Einkommen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Elterngeld für ein älteres Kind) bezogen wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen.

Das Elterngeld wird als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II (Zahlung durch Jobcenter) ggf. unter Beachtung eines Freibetrages aus vorheriger Tätigkeit angerechnet.

Leistungsart

Die Höhe des Elterngeldes kann auf den **Mindestbetrag** von 300 Euro begrenzt werden, wenn

- von einer Einkommensprüfung abgesehen werden soll
- 12 Monate vor der Geburt / vor Beginn der Mutterschutzfrist keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt wurden.

Beachte: Bei Erhalt von Leistungen nach dem SGB II wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. Eventuell steht ein Freibetrag aus vorherigem Einkommen zu.

Und: Bei der Beantragung von mehr als zwölf Monaten ist jedoch immer ein Nachweis über eine Einkommensminderung nötig!

Ansonsten wird Elterngeld **aus vorangegangenem Einkommen** in Höhe von 67 %, höchstens 1.800 €, aufgrund einer Einkommensermittlung gezahlt.

Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum (oder einzelne Monate) auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmonate verlängert werden (z.B. von zwölf auf 24 Monate); dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages. Monate, in denen wegen Anrechnung anderer Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) kein Elterngeld zusteht, führen nicht zur Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

Bankverbindung

Für die Überweisung des Elterngeldes wird die Angabe Ihrer IBAN und BIC (anstatt der Kontonummer und BLZ) benötigt. Sie finden diese auf Ihrem Kontoauszug oder im Online-Banking etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister heißt.

IBAN und BIC sind inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister angegeben.

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein (bei Überweisung auf Konten Dritter ► Verfügungsberechtigung/ eine besondere Erklärung notwendig).

Angaben zur Krankenversicherung

Die Krankenkasse erhält durch die Elterngeldstelle eine Mitteilung über den Bezug von Elterngeld. Je nach Versicherungsverhältnis ist diese Zeit beitragsfrei. Die Adresse der Kasse ist nur bei Pflichtversicherung erforderlich.

Hinweise / Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten während des Bezugs von Elterngeld bestehen insbesondere bei:

der Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind, Beendigung der Betreuung und Erziehung des Kindes (ggf. auch Geschwisterkind), Entzug der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils, Änderung des Wohnsitzes, Entzug eines Aufenthaltstitels, (voraussichtlichem) Überschreiten des zu versteuernden Einkommens von 250.000 Euro/ 500.000 Euro im Jahr vor der Geburt, Änderungen durch Aufnahme, Umfang, Wegfall einer Erwerbstätigkeit, dem Bezug von Entgeltersatzleistungen, Zufluss von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, der Geburt eines weiteren Kindes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung zur Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BEEB in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Zu Unrecht ausgezahltes Elterngeld wird zurückgefordert und ist zu erstatten.

Erklärung / Unterschriften

Beide Personen (Eltern), die einen Anspruch auf Elterngeld haben, müssen den jeweiligen **Antrag des Partners unterschreiben** und nehmen damit den Willen des Anderen zur Kenntnis!

Die weitere berechnigte Person kann gleichzeitig oder später einen Antrag stellen (Rückwirkungsfrist drei Monate!), in dem dann ggf. der eigene Anspruch geltend gemacht wird.